

Stellungnahme als Sachverständiger für die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht“ (BT-Drucksache 20/12351)

Grundsätzliches

Der VIK begrüßt, dass die Regierung im Handlungsfeld Bürokratieabbau tätig wird. Allerdings geht dieser Entwurf an einigen, für die energieintensive Industrie hochrelevanten Stellen noch nicht weit genug. Daher wird an dieser Stelle, neben der Rückmeldung zum vorliegenden Entwurf, noch auf einige notwendige Entbürokratisierungsmaßnahmen hingewiesen, die, wenn nicht hier, dann im anstehenden Bürokratieentlastungsgesetz aufgegriffen werden müssen.

Im vorliegenden Entwurf sind insbesondere die Regelungen zur E-Mobilität und zu Stromspeichern zu begrüßen. Auch die Erweiterung der allgemeinen Erlaubnis für KWK-Anlagen bis 1 MW Leistung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Vorgaben zur buchmäßigen Erfassung und die Verpflichtung zur Aufzeichnung von gespeicherten Strommengen nach amtlichem Vordruck sind allerdings eher ein Schritt in die falsche Richtung – hier sollten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die betrieblichen Aufzeichnungen bereits ausreichend sein.

In der alltäglichen Praxis wäre auch unbedingt ein weiterer Fortschritt bei der Digitalisierung der Zollverwaltung wünschenswert. Der Entwurf zeigt hier bereits Ansätze für eine erleichterte digitale Kommunikation, dennoch besteht in dieser Sache weiterhin Verbesserungsbedarf.

Im Folgenden finden Sie eine Aufzählung einiger konkreter Ergänzungsvorschläge, einige grundsätzliche Kritikpunkte und Rückfragen an und zu dem Entwurf und zuletzt eine Aufzählung der wichtigsten hier nicht thematisierten Themenkomplexe im Handlungsfeld „Bürokratieabbau“ aus Sicht der energieintensiven Industrie und des energieintensiven Mittelstands.

Sechs Ergänzungsvorschläge

1. Die aktuelle Formulierung in § 9 Abs. 1 Nr. 3 b StromStG sollte modifiziert werden. Der aktuelle Text kann zum Problem werden, wenn Strom aus Erneuerbaren Energien bzw. von hocheffizienten KWK-Anlagen aus Anlagen bis 2 MW im räumlichen Zusammenhang bezogen wird, der Abnehmer aber stromsteuerlich nicht als Letztverbraucher, sondern als Versorger gilt.

Erklärung: Als Praxisbeispiel leitet ein neuer Windpark den Strom zu 100 % an ein benachbartes Unternehmen des produzierenden Gewerbes, das den Strom vornehmlich für die eigene Produktion benötigt. Die vom Abnehmer nicht selbst benötigten Mengen aus dem Windpark (Überschussmenge) werden vom Abnehmer an ein drittes Unternehmen zur Erhöhung von deren Grünstromquote über das allgemeine Netz stromsteuerpflichtig abgegeben. Die aktuelle Formulierung könnte so ausgelegt werden, dass die gesamte Bezugsmenge aus dem Windpark allein deshalb stromsteuerpflichtig ist, da der Abnehmer des Windparks mangels einer passenden Regelung in § 1a StromStV stromsteuerlich als Versorger und nicht als Letztverbraucher gilt. Ob die Überschussmengen vom Betreiber der Anlage oder vom Abnehmer nach den geltenden stromsteuerlichen Regelungen weitergegeben werden, sollte keinen Einfluss auf die Steuerfreiheit des Stroms beim

Abnehmer haben, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 9 StromStG vorliegen. Im konkreten Fall ist der Windpark unmittelbar an das Industrieunternehmen angeschlossen, das deshalb auch den vom Windpark benötigten Strom bei Flaute leistet und bereits deshalb zum Versorger wird.

Änderungsvorschlag für § 9 Abs. 1 Nr. 3b): **„von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, geleistet wird für die Entnahme im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage.“**

2. Zusätzlich zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 b gibt es auch ein dringend zu behebendes Problem mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG und dem Zusammenspiel mit § 53 a des EnergieStG. Letzterer sollte ergänzt werden, um nicht zu Unklarheit mit dem neuen § 9 Abs.1 Nr. 6 StromStG zu führen.

Erklärung: In der Entlastungsnorm des § 53a EnergieStG wird neuerdings geregelt, dass der energetische Einsatz von Energieträgern im KWK-Prozess nur entlastet wird, soweit der eigenerzeugte Strom nicht steuerbefreit ist. Im neuen § 9 Abs.1 Nr. 6 StromStG wird geregelt, dass eigenerzeugte Strom steuerfrei ist, sofern er in der Kundenanlage, in welcher er erzeugt wurde, entnommen wurde und man auf die Steuerbefreiung auch verzichten kann. Somit kann ein Unternehmen also theoretisch auswählen, welche Entlastung – Stromsteuer nach § 9 StromStG oder Entlastung beim Einsatz von Energieträgern im KWK-Prozess nach § 53 EnergieStG – es erhalten möchte, kann aber nicht von beiden gleichzeitig profitieren.

Das Problem ist, dass unklar ist, ob auch bei freiwilligem Verzicht auf die Steuerbefreiung des eigenerzeugten Stroms § 9 Abs. 1b StromStG die Energiesteuerentlastung für den Einsatz von Energieerzeugnissen im KWK-Prozess gewährt werden kann, wie es sicherlich vom Gesetzgeber intendiert ist. Diese Unklarheit besteht, solange unklar ist, ob ein Verzicht auf Steuerbefreiung iSd § 9 Abs. 1b StromStG mit einer grundsätzlichen Steuerbefreiung auf den eigen erzeugten Strom gleichgestellt ist.

Daher folgender Ergänzungsvorschlag zum§ 53a Abs 1.: **„Vorbehaltlich des § 53 wird** eine teilweise Steuerentlastung auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verheizt worden sind, **soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist oder auf die Stromsteuerbefreiung des erzeugten Stroms gemäß§ 9 Absatz 1b Stromsteuergesetz verzichtet wurde.“**

3. Der Zahlungsverkehr mit dem Hauptzollamt (HZA) sollte transparenter gestaltet werden. Als Beispiel kann hier das Steuerkonto, das die Finanzverwaltung für Unternehmen im Bereich Ertrag-, Umsatz-, Kapitalertrag- und Lohnsteuer führt, herangezogen werden. In diesem Steuerkonto kann das Unternehmen die Ein- und Auszahlungen auf den Cent genau einsehen. Die Zollverwaltung stellt bislang keine derartige Übersicht zur Verfügung. Zahlungen des HZA erfolgen stets saldiert, Erstattungen, Korrekturen und etwaige Aufrechnungen können so nur schwerlich zugeordnet und nachvollzogen werden. Die Zuordnung generiert sowohl aufseiten der Unternehmen als auch beim HZA selbst einen hohen Verwaltungsaufwand. Gerade im Zuge der Erstellung der EnSTransV- Meldung ist eine Cent-genaue Zuordnung der Ein- und Auszahlungen erforderlich. Hier wäre eine Einrichtung eines Steuerkontos unbedingt geboten.

4. Die neue Pflicht für Versorger/Lieferer, Abweichungen bei der Strom-/Energiesteuerschuld nach oben von mehr als 20 Prozent nach Ende eines jeden Quartals zu der im Vorauszahlungsbescheid angenommenen Jahressteuerschuld schriftlich anzeigen zu müssen, bedarf einer Ergänzung. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass der Anzeigepflichtige die im Vorauszahlungsbescheid berücksichtigten eigenen Entlastungsansprüche bei der Berechnung der zusätzlichen Jahressteuerschuld mindernd berücksichtigen darf, bei der Bestimmung der maßgeblichen Jahressteuerschuld. Ohne diese Ergänzung würden bei größeren industriellen Betrieben bereits Schwankungen in der Produktion entsprechende Anzeigen notwendig machen, obwohl unter Berücksichtigung der Entlastungsansprüche die zusätzliche Zahllast weniger als 100.000 EUR beträgt.
Um auf ein unterjähriges Monitoring der Jahressteuerschuld bei Industrieunternehmen verzichten zu können, sollte die neue Pflicht nur für Unternehmen gelten, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt im Abschnitt E des WZ2003 (Energieversorgung) liegt. Zumindest sollte aber das Monitoring auf den Bereich der Abgabe von Strom und Erdgas an Dritte begrenzt werden.
5. Die neuen Vorgaben zur buchmäßigen Erfassung von strom- und energiesteuerlichen Geschäftsvorgängen bei stromsteuerlichen Versorgern und Lieferanten von Energieerzeugnissen sind für Unternehmen, bei denen diese Tätigkeiten lediglich Nebentätigkeiten sind, überzogen. Bei anderen Unternehmen des produzierenden Gewerbes sollten die bestehenden gesetzlichen Aufzeichnung- und Dokumentationspflichten weiterhin ausreichend sein. Die steuerlich maßgeblichen Mengen lassen sich bereits über die bestehenden Energiemanagementsysteme in Verbindung mit den kaufmännischen Unterlagen hinreichend nachvollziehen.
6. Eine umfassende Verbrauchsermittlung über das 15-Minuten-Intervall ist in den betrieblichen Stromnetzen der Industrie bereits faktisch zumeist mangels entsprechender Messeinrichtungen auf Ebene der Verbrauchseinheiten nicht möglich. Die derzeit in der StromStV genannte Alternative einer quotalen Zuordnung ist zumindest bei Industrieunternehmen mit einem hohen administrativen Mehraufwand verbunden, da der steuerfreie Eigenstrom zunächst periodengerecht für jeden Teil des Kundennetzes ermittelt und allen stromsteuerlich relevanten Verbrauchergruppen (Eigenverbrauch, Anlagen § 9a, E-Mobilität, Beistellungen an Dritte, Abgaben an Dritte, Verbrauch für Nutzenergieabgaben an begünstigte/nicht begünstigte Dritte) zuzuordnen ist. Nebeneffekt ist, dass auch alle Stromrechnungen an Dritte die Mengen steuerfrei/versteuert getrennt ausweisen müssen. Um den Bürokratieaufwand zu begrenzen, sollte es Unternehmen des produzierenden Gewerbes außerhalb des Abschnitts E des WZ2003 erlaubt sein, Stromabgaben an Dritte bilanziell generell den mit Regelsteuersatz belasteten Menge zuzuordnen und die steuerfreien Mengen lediglich zur Abgrenzung der Eigenverbrauchsmengen zwischen § 9a zu § 9b StromStG quotale zuzuordnen. Soweit die quotale Zuordnung im Vergleich zu einer bilanziellen Zuordnung lediglich einen geringen stromsteuerlichen Effekt hätte und der Aufwand für die Umsetzung deutlich höher wäre als der potenzielle steuerliche Effekt (z. B. 1.000 EUR), sollte die bilanzielle Zuordnung auch weiterhin generell zulässig sein. Ansonsten würde bereits eine kleine PV-Anlage im Betrieb dazu führen, dass ggf. umfangreiche Analysen für die quotale Zuordnung erforderlich werden.

Kritikpunkte und Rückfragen

Es folgen einige Kritikpunkte und Rückfragen aus der VIK-Mitgliedschaft zu der Logik bestimmter Maßnahmen.

1. Gesonderte Aufzeichnungen nach amtlichem Vordruck für zwischengespeicherten Strom ergeben allenfalls Sinn bei Unternehmen der Stromwirtschaft. In einer Kundenanlage sollte zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratie auf derartige dezidierte Aufzeichnungen verzichtet werden.
2. Aktuell ist (leider) vorgesehen, dass alle diese Aufzeichnungs- und Rechnungslegungsvorschriften für Versorger – ausgenommen Strom-/Energiesteuerkonto im Hauptbuch – auch für Letztverbraucher und Eigenerzeuger gelten. Hier sollten Erleichterungen jederzeit möglich sein, soweit die Steuerbelange nicht gefährdet sind.
3. Die Begründung zur Ergänzung von § 54 EnergieStG überzeugt aktuell nicht. Ist ein Abnehmer von Wärme ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes und gibt dieser begünstigte Abnehmer im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit diese Wärme seinerseits an nicht begünstigte Dritte ab, gehören die in beiden Verteilnetz entstandenen Verluste zum betrieblichen Eigenverbrauch der Betreiber der Wärmenetze. Insoweit gibt es keinen Grund für die ergänzende Regelung in § 54 Abs. 1a EnergieStG und diese Änderung ist deshalb ersatzlos zu streichen. Wird Wärme vom Abnehmer des prod. Gewerbes unmittelbar, d. h. ohne weiteres Wärmenetz an nicht begünstigte Dritte abgegeben, wären die entsprechenden Mengen bereits in der aktuellen Fassung nicht begünstigt.
4. Die Umsetzung der Abwärmepattform der Bundesstelle für Energieeffizienz ist auch nach Inbetriebnahme der Plattform an vielen Stellen unklar. Je nach Ausgestaltung und Detailtiefe wird die Abfrage mit einem großen administrativen Aufwand einhergehen. Diesem Aufwand steht nur bedingt ein Nutzen gegenüber. Unklar ist aus VIK-Sicht auch, ob sich einzelne Gesellschaften im Unternehmensverbund oder in Industrieparks bzw. Kundenanlagen in der Plattform registrieren müssen, oder ob hierbei eine pragmatische Vereinfachung für Standorte möglich sein wird. Im Zuge von Aktivitäten zur ISO 50001, sowie Dekarbonisierungsprojekten befassen sich bereits viele Unternehmen mit dem Thema Abwärmennutzung. Eine Vielzahl von wirtschaftlichen Projekten wird bereits aus Eigeninteresse angestoßen. Eine zusätzliche Abfrage über das angedachte Wärmeportal führt daher aus unserer Sicht zu keinem Mehrwert.
5. Bezüglich der Neufassung des Anlagenbegriffs besteht noch eine Verständnisfrage: Ist damit eine Anlagenzusammenfassung „aller Anlagen an einem Standort“ oder eine Zusammenfassung je Energieträger/ Technologie (z. B. PV-Anlagen gegen KWK-Anlagen) gemeint. Ersteres könnte dazu führen, dass zum Beispiel kleinere PV-Anlagen (< 2 MW) mit anderen Anlagen zusammengefasst werden und damit ihre Stromsteuerbefreiung (auch für eine Lieferung an Dritte) unter Umständen verlieren. Die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte könnte sich dadurch verändern und kontraproduktiv zu einem weiteren PV-Ausbau stehen.

Wichtigste Maßnahmen einer weitreichenden Entbürokratisierung

Es folgt eine Aufzählung der aus Sicht der energieintensiven Industrie und des energieintensiven Mittelstands wichtigsten Handlungsfelder für einen weitreichenden Bürokratieabbau:



1. Energieintensive Betriebe stehen vor der Herausforderung, mehrere, kaum bis gar nicht miteinander harmonisierte Vorschriften für ökologische Gegenleistungen bei den verschiedenen Entlastungstatbeständen zu erfüllen, was zu einem hohen Maß an Rechtsunsicherheit führt. Eine Harmonisierung dieser Regelungen wird empfohlen.
2. Zudem entstehen durch geplante Gesetzesänderungen im Wärmesektor neue, unkoordinierte Meldepflichten. Es wird vorgeschlagen, einheitliche Definitionen für (Ab)Wärme einzuführen und industrielle Dampfnetze von bestimmten Berichtspflichten auszunehmen, um Klarheit zu schaffen und die Last für Unternehmen zu verringern.
3. Das Monitoring des Lastmanagements, das Unternehmen unnötig belastet, sollte vereinfacht oder abgeschafft werden.
4. Beim Smart Meter Rollout ist es wichtig, die Funktionalität und Datenqualität zu erhalten, weshalb eine Anpassung der SMGWs oder eine alternative Lösung für komplexe Messsituationen gefunden werden sollte.

Der VIK ist seit über 76 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzen und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.